Worte "am Schlusse des Jahres" über die Spalten 6 bis 8 das Datum des Kassen-schlusses zu setzen.

Spalten 4, 9, 11. Die Spalte 4 enthält die Ausgeschiedenen einschließlich der Gestorbenen, die in Spalte 5 dann noch besonders nachgewiesen werden. Ebenso ist zu beachten, daß die in Spalte 10 einzutragende Zahl schon in Spalte 9, die in 12 schon in 11 mitenthalten ist.

Spalten 6 bis 8. Die Summe in Spalte 6 setzt sich zusammen aus:

- 1. der Jahl der Mitglieder, welche auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Krankensversicherung (vom 15. Juni 1883, auch § 15 des Gesetzes über die Ausdehnung der Krankenversicherung vom 28. Mai 1885, sowie auf Grund eines Landessgesetz nach dem Reichsgesetz vom 5. Mai 1886) versicherungspflichtig sind;
- 2. der Zahl der Mitglieder, welche durch Orts= (Gemeinde=, Bezirks=) Statut auf Grund des § 2 des Krankenversicherungsgesetzt versicherungspflichtig geworden sind. Diese und nur diese werden in Spalte 7 noch besonders nachgewiesen;
- 3. der Zahl der Mitglieder, für welche keine durch Gesetz oder Ortsstatut begründete Verpflichtung besteht, sich irgend einer Krankenkasse anzuschließen. Diese und nur diese werden in Spalte 8 besonders nachgewiesen.

Diese Eintheilung der Mitglieder ist auch für die freien Hülfskassen zu beachten. Die Zahl in Spalte 6 ist stets gleich der Summe der Zahlen: Spalten 2 \(\psi \) 3 abzüglich 4.

Zu Formular II.

Bum Rechnungsabschluß überhaupt.

Es wird hierbei vorausgesetzt, daß die auf jedes Jahr entfallenden Einnahmen (insbesondere Beiträge) und Ausgaben (insbesondere auch für Arzt- und Apothekerrechnungen) demjenigen Jahr zu gute beziehungsweise zur Last geschrieben werden, auf welches sie sich wirklich beziehen, und daß die Bezahlung der Rechnungen sür das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) bei Aufstellung dieser Nachweisungen soweit als thunlich bereits stattgesunden hat, und diese Aufstellung demgemäß geschieht.

Seite 1.

II. Bermögen sausweis. Stammvermögen kann nach § 29 Absat 2 des Krankenversicherungsgesetzes nicht aus Mitgliederbeiträgen angesammelt werden. Als Stammvermögen ist daher nur das aus anderen Quellen (Stiftungen, Vermächtnissen u. s. w.) herrührende Vermögen aufzusühren, dessen Grundstock bestimmungsgemäß unans getastet bleiben soll, und von dem nur die Erträgnisse zu Zwecken der Krankenkasse ver-